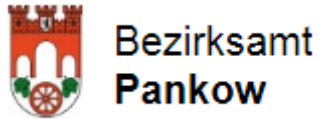


# Herausforderungen an das Gesundheitsamt



**Zeitansatz:** 13:30 Uhr bis 13:50



**Beruf:** Gesundheitsaufseher



## AGENDA

- 1. Ausgangslage
- 2. Pakt für den ÖGD
- 3. Aufgaben eines Gesundheitsamtes
- 4. Aus-, Fort und Weiterbildung
- 5. Überwachung durch GA
- 6. Maßnahmen bei mikrobiologischen Belastungen

Jörg Reimuth

Gesundheitsamt Pankow von Berlin

Hygiene und Umweltmedizin

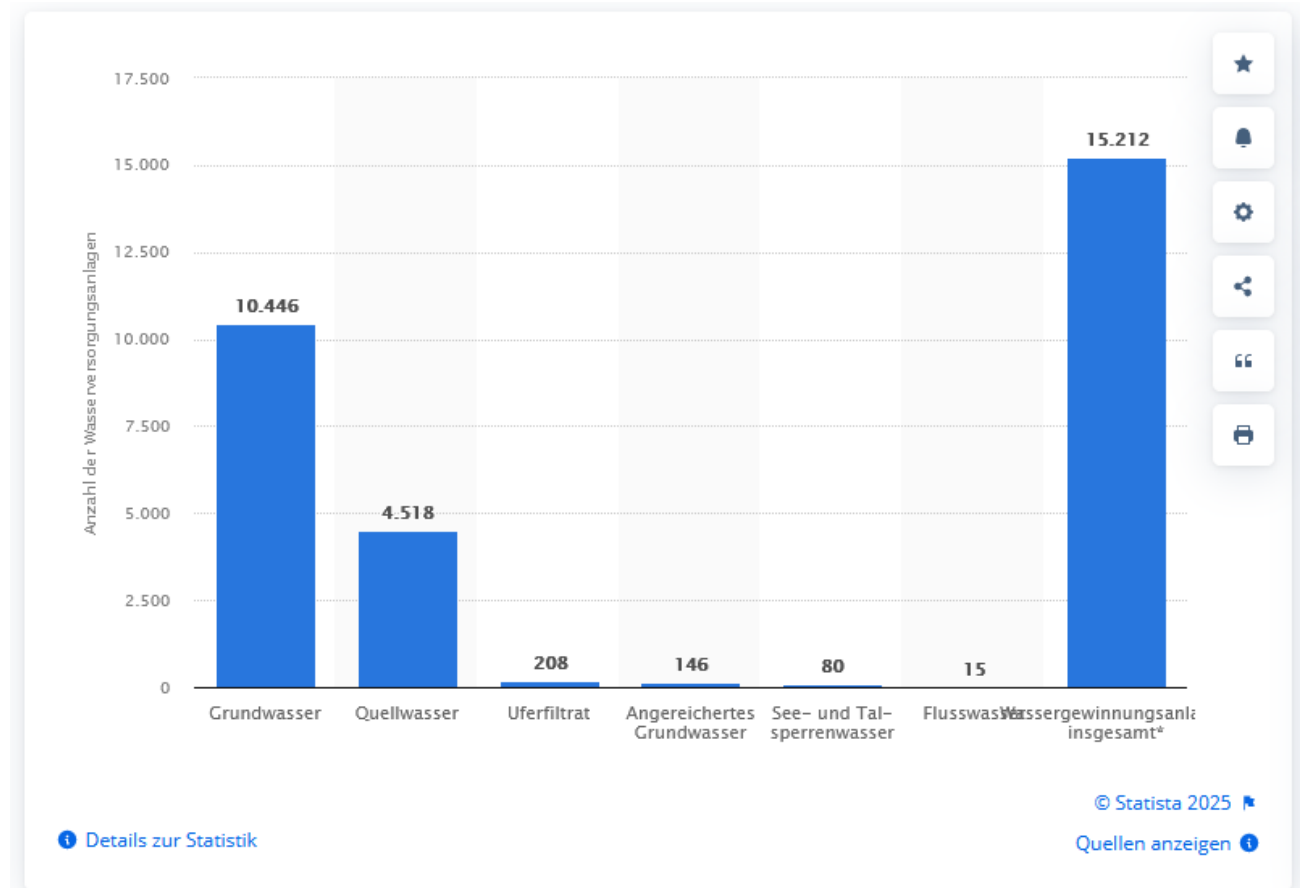
[joerg.reimuth@ba-pankow.berlin.de](mailto:joerg.reimuth@ba-pankow.berlin.de)

# Ausgangslage

- Ca. 380-400 Gesundheitsämter in Deutschland
- 485 Wasserversorgungsgebiete in Deutschland\*
- Insgesamt 15.212 Wassergewinnungsanlagen
- ca. 6200-6400 öffentliche Wasserversorgungsunternehmen

\*Quelle: Bericht über die Trinkwasserqualität in Deutschland, Berichtszeitraum: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 vom Januar 2021

Anzahl der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in Deutschland nach Art der Wassergewinnung im Jahr 2022



Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/289706/umfrage/anzahl-der-oeffentlichen-wasserversorgungsanlagen-in-deutschland-nach-art-der-gewinnung/> (abgerufen am 23.01.2025)

# Pakt für den ÖGD

Der ÖGD muss personell gestärkt und moderner werden, um Krisen und Herausforderungen durch Klimaveränderungen, neue Erreger und den demografischen Wandel besser begegnen zu können und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

## Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Bund und Länder unterstreichen die herausragende Bedeutung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) für einen wirksamen Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Die aktuelle Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig gerade der Öffentliche Gesundheitsdienst ist, um eine Schadens- oder Gefahrenlage dieses Ausmaßes und ihre Auswirkungen auf alle Bereiche des täglichen Lebens wirksam in den Griff zu bekommen. Die Corona-Krise hat aber auch allen vor Augen geführt, dass eine nachhaltige Verstärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als eine unverzichtbare Säule des Gesundheitswesens dringend geboten ist.

Um die aktuellen Erfahrungen aus dieser Pandemie aufzugreifen und die Aufgaben des Gesundheitsschutzes, der Prävention, Planung und Koordinierung noch effektiver erfüllen zu können, vereinbaren Bund und Länder hiermit einen „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“. Dieser hat das Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren.

Die Beteiligten sind sich einig, dass für die Umsetzung des Paktes für den ÖGD die Mitwirkung der kreisfreien Städte und der Landkreise wesentlich ist. Dies gilt insbe-

Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/pakt-fuer-den-oegd.html>



12. Dezember 2023

## Zwischenbericht zum Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

# Schwerpunktbereiche des Paktes für den ÖGD

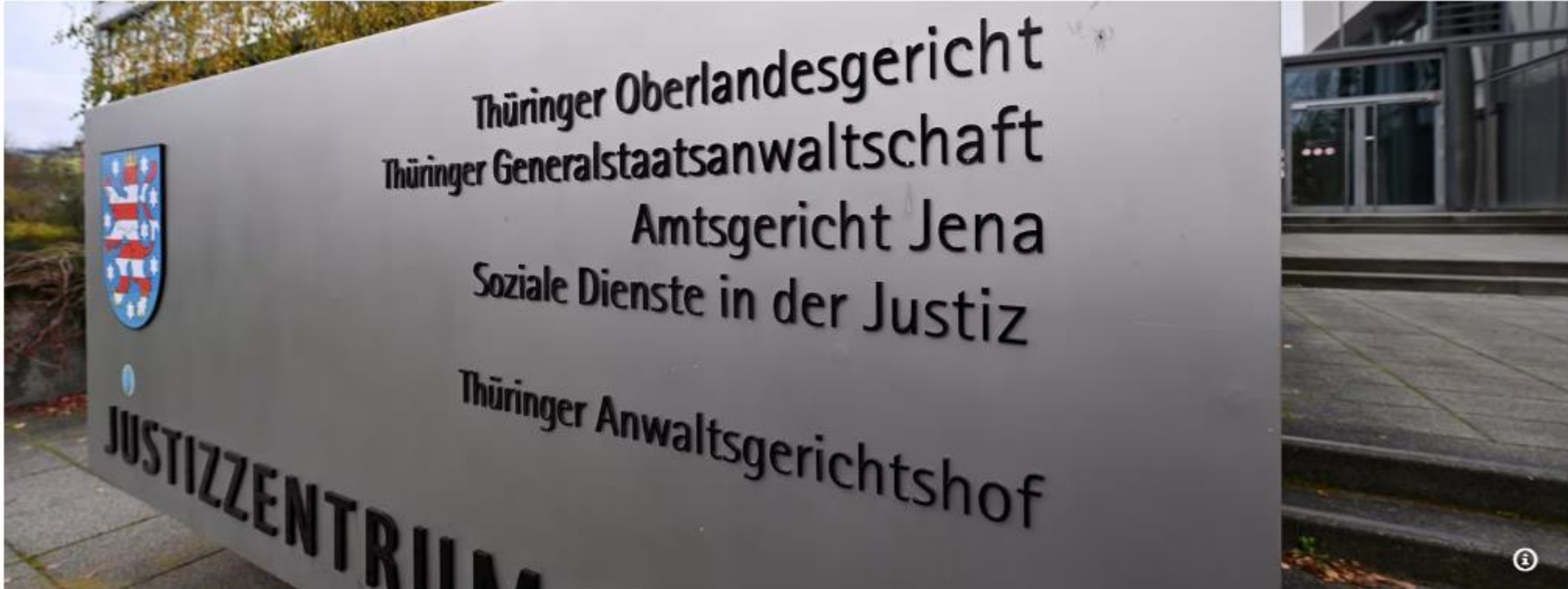
- Personalaufbau
- Digitalisierung
- Attraktivitätssteigerung
- Stärkung der nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) benannten Flug- und Seehäfen sowie Aufbau zukunftsfähiger Strukturen
- Aus-, Weiter- und Fortbildung

# Finanzmittel Pakt für den ÖGD 2021 - 2026

*Theoretisch optimale  
Ausgangslage*

- 3,1 Mrd. Euro für Personalaufwuchs und Attraktivitätssteigerung
- 800 Mio. Euro für die Digitalisierung
- 50 Mio. Euro für eine gestärkte Infrastruktur von Flug- und Seehäfen zur Umsetzung Internationaler Gesundheitsvorschriften
- 24 Mio. Euro für den Auf- und Ausbau des deutschen elektronischen Meldesystems
- 16 Mio. Euro für die personelle Stärkung beteiligter Bundesbehörden
- 10 Mio. Euro für Forschung und Evaluierung

# Digitalisierung in der Praxis



<https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/vergabeverfahren-gesundheitsamt-software-gericht-prozess-100.html>

MILLIONENPROJEKT VOR GERICHT

## Rechtsstreit verschleppt Digitalisierung der Thüringer Gesundheitsämter

19. Dezember 2024, 14:00 Uhr



19. Dezember 2024, 14:00 Uhr

Ursprünglich sollten die Thüringer Gesundheitsämter schon längst mit einer einheitlichen, webbasierte Software arbeiten und bequem Daten untereinander und mit anderen Einrichtungen austauschen können. Weil ein Software-Unternehmen juristisch gegen das Vergabeverfahren vorgeht, konnte der Auftrag aber noch nicht einmal vergeben werden. Jetzt prüft die Vergabekammer des Oberlandesgerichtes.

von [Anja Neubert](#), MDR INVESTIGATIV

# Auswahl verwendeter Programme zum Trinkwassermanagement in GÄ

(Projektbüro digitale Tools)

- SurvNet (Patientenspezifisch)
- Äskulab (BY; NW; RP; NI; HE; SL)\*
- GUwasser (--)\*
- ISGA (TH; NW; BB; SH)\*
- Mikropro (--)\*
- Octoware<sup>®</sup>TN (--)\*
- Devagency (SL; MV; NW; BY; BE; ST)\*
- TEIS (NW)\*

\* Auszug aus TOOL-Register: im ÖGD eingesetzte Tools mit Datenstand 2018-2023 Quelle: <https://www.p-dt.org/tool-register>





# §§ der TrinkwV in denen die Möglichkeit der Festlegung einheitlicher, elektronischer Datenverarbeitungsverfahren besteht.

- §11 TrinkwV - Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen
- §35 Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen
- § 44 Niederschrift über das Untersuchungsergebnis
- § 50 Maßnahmenplan des Betreibers
- § 53 Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.
- § 56 Berichtsplan des Gesundheitsamts für ein Wasserversorgungsgebiet
- § 60 Niederschrift über die Überwachung
- § 69 Berichtspflichten der Behörden

# §11 TrinkwV - Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen

- (4) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle **kann bestimmen**, dass für die Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 **einheitliche Vordrucke zu verwenden** oder **einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind**.

# §35 TrinkwV Risikomanagement für Wasserversorgungsanlagen

- (4) Sobald das Bundesministerium für Gesundheit ein elektronisches Verfahren für die Durchführung und Dokumentation des Risikomanagements nach den Absätzen 2 und 3 zur Verfügung stellt, **haben die Betreiber** von Wasserversorgungsanlagen **dieses zu verwenden**. Bevor das Bundesministerium für Gesundheit ein Verfahren nach Satz 1 zur Verfügung stellt, hat es sich mit den zuständigen obersten Landesbehörden oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle hierüber ins Benehmen zu setzen.

# Welche Aufgaben hat das Gesundheitsamt?



Gesundheitsförderung  
Prävention



Kinder- und  
Jugendgesundheit



Impfungen



Hygienische  
Überwachung



Überwachung  
von Wasser  
für den  
menschlichen  
Gebrauch



Gesundheitsplanung  
und  
-berichterstattung



Amtsärztliche  
Bescheinigungen,  
Zeugnisse,  
Gutachten



Schutz vor  
gesundheits-  
schädigenden  
Umwelteinflüssen

© Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg

# Gesetze & mehr ...

- ...EU-Trinkwasserrichtlinie
- ...Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- ...Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- ...Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV)
- ...zahlreiche länderspezifische Dokumente (z.B. Ausführungsvorschriften zur Durchführung der Trinkwasserverordnung AVTrinkwV oder Hinweise, Empfehlungen)
- ... mitgeltende Unterlagen (z.B. a.a.R.d.T.; Empfehlungen UBA, DIN, VDI, DVGW, BTGA, DVQST, DFLW, DGKH, SHK, WaBoLu, BVÖGD, BVH, ..., ..., ...)

**WaBoLu**  
Wasser Boden Luft

**BTGA**  
Bundesindustrieverband  
Technische Gebäudeausrüstung e.V.

Bundesverband der Ärztinnen  
und Ärzte des Öffentlichen  
Gesundheitsdienstes e.V.  
**BVÖGD**

**VDI**

**DIN**  
Deutsches Institut für  
Normung e. V.

**DGUV**  
Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung

**LAGA**  
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

**Leitlinien**

Verein Deutscher Ingenieure



Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**DVGW**

**Umwelt  
Bundesamt**

Arbeitsschutzausschüsse  
beim BMAS  
Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe

**DGSV**  
Deutsche Gesellschaft für  
Sterilgutversorgung e.V.

**DFLW**  
DEUTSCHER FACHVERBAND FÜR  
LUFT- UND WASSERHYGIENE e.V.

ZENTRALVERBAND  
SANITÄR  
HEIZUNG KLIMA



ROBERT KOCH INSTITUT



**BfR**  
Bundesinstitut für Risikobewertung

**Positionspapiere**

Normen, Richtlinien und Arbeitsblätter sind privatrechtliche Empfehlungen. In Fragen des Gesundheitsschutzes bleiben sie hinter Informationen, Merkblättern etc. von RKI und UBA zurück und sind nicht Kraft ihrer Existenz eine allgemeine anerkannte Regel der Technik.

Quelle: Der Hygieneinspektor 26. Jahrgang 02/2024

# AUS-, WEITER- UND FORTBILDUNG

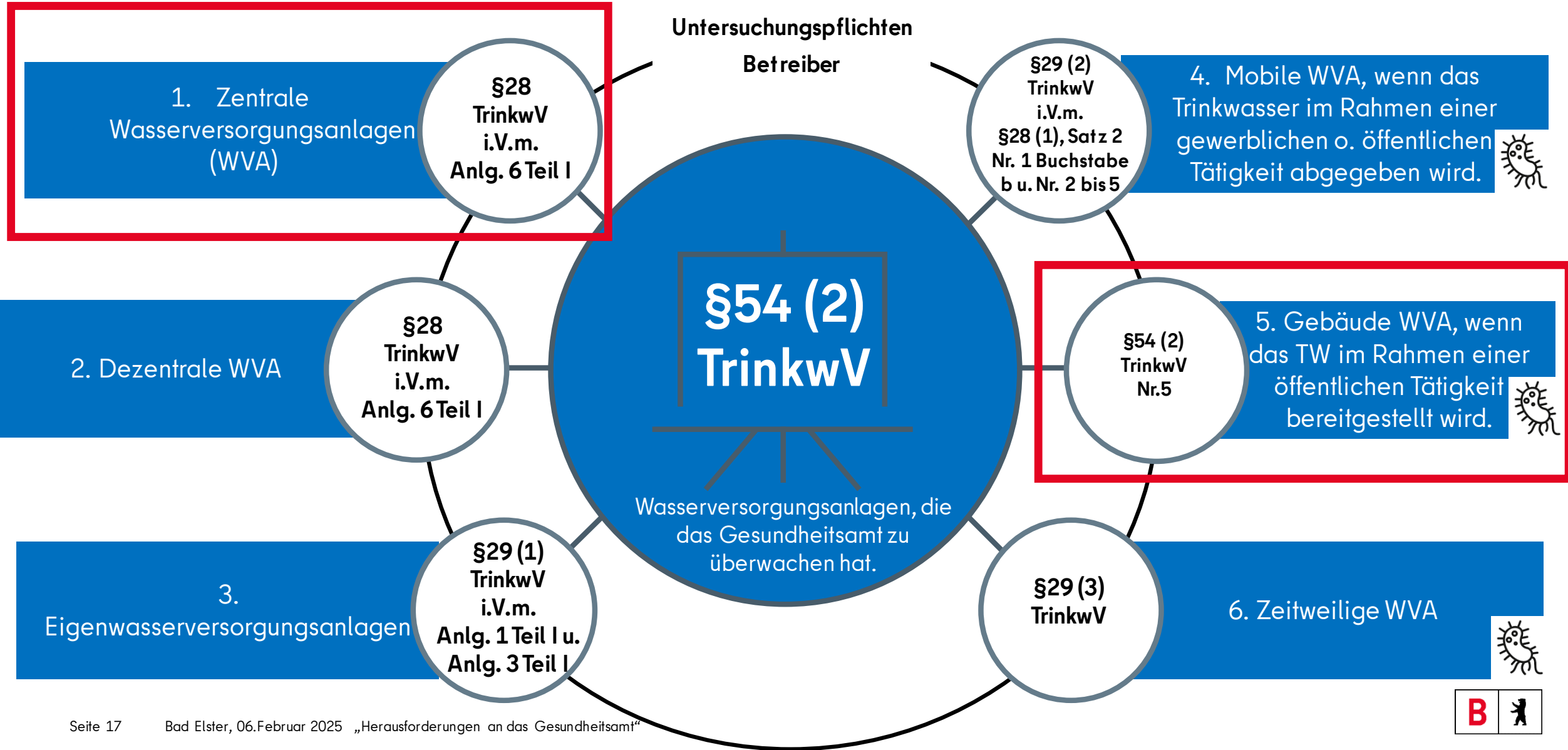
Die Aus-, Weiter- und Fortbildung für die Fachberufe im ÖGD wird gestärkt. Die Länder verpflichten sich, dafür 35 Millionen Euro für fünf Jahre bereit zu stellen. Die meisten Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, sowie Thüringen, das Saarland und Sachsen-Anhalt) führen die Mittel der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen (AÖGW) als länderübergreifenden Einrichtung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Beschäftigten im Öffentlichen Gesundheitsdienst zu. Baden-Württemberg und Bayern betreiben und fördern eigene Bildungsinstitutionen: das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg und die Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

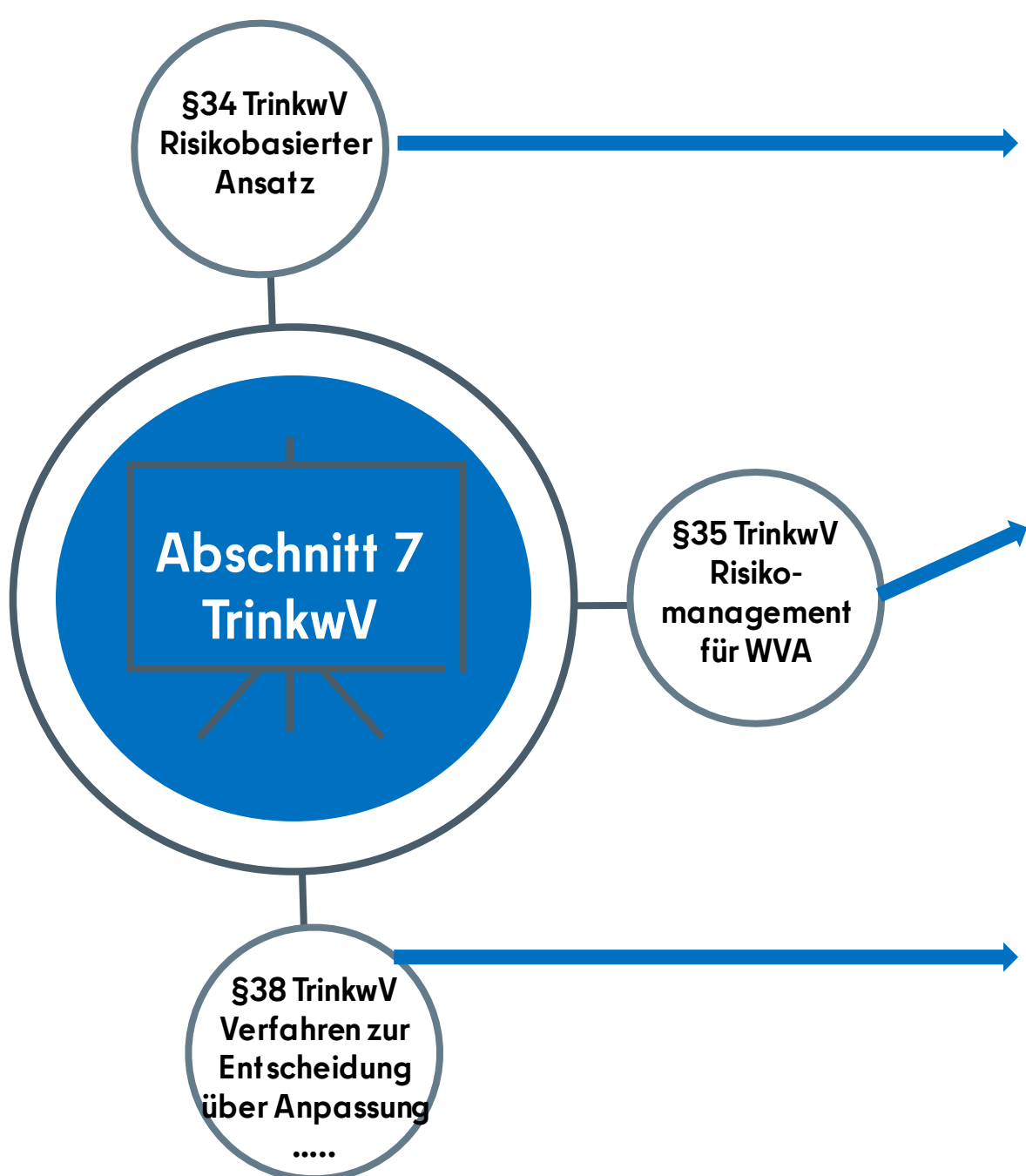
**BERLIN**





# Überwachung durch das Gesundheitsamt ( § 54 TrinkwV) -1-





(2) Pflicht zum Risikomanagement für WVA  
 - >100m<sup>3</sup> o. >500 Personen bis zum 12.01.29  
 - mind. 10m<sup>3</sup> - <100m<sup>3</sup> o. mind. 50 Personen bis zum 12.01.33

(1) Personen, die das Risikomanagement durchführen, müssen hinreichende Fachkenntnisse über die dem Risikomanagement unterliegende Art der WVA ...haben und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung für das Risikomanagement von WVA hinreichend qualifiziert sein.

(2) Das GA prüft auf Grundlage der Dokumentation, ob...  
 - 1. das Risikomanagement die Anforderungen nach §35 (1) und (2) erfüllt,  
 - 2. das Risikomanagement vollständig, ausreichend + plausibel ist,  
 - 3. der Vorschlag zur Anpassung o. Beibehaltung des Untersuchungsplanes die Anforderungen erfüllt und  
 - 4. der Vorschlag zur Anpassung o. Beibehaltung des Untersuchungsplanes sich plausibel aus der Dokumentation des Risikomanagements ergibt.

# Drucksache 68/23 v. 15.03.2023 zur Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Zeitaufwand, der durch die vorgeschriebenen Aktualisierungen des kontinuierlichen Risikomanagements einschließlich einer Risikoabschätzung und die gegebenenfalls zwischenzeitlich durchgeführten Tätigkeiten anfällt, der Median von 1 698 Minuten für die weitere Berechnung angesetzt. Die Fallzahl (14 310 Wasserversorgungsanlagen) und der Lohnsatz (58,90 Euro pro Stunde) werden übernommen. **Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt demnach ca. 23,9 Millionen Euro.**

**Die Gesundheitsämter werden gemäß § 38 Absatz 2 und Absatz 4 bis 6 TrinkwV zur Prüfung der Ergebnisse des Risikomanagements einschließlich der Risikoabschätzung verpflichtet. Hierfür setzt das Statistische Bundesamt nach Aggregation der Rückmeldungen der Länder einen Zeitaufwand von 2 250 Minuten pro Wasserversorgungsanlage zum Lohnsatz von 42,60 Euro pro Stunde für die erstmalige Prüfung an. Der Umstellungsaufwand für die Gesundheitsämter liegt somit bei rund 22,9 Millionen Euro.**

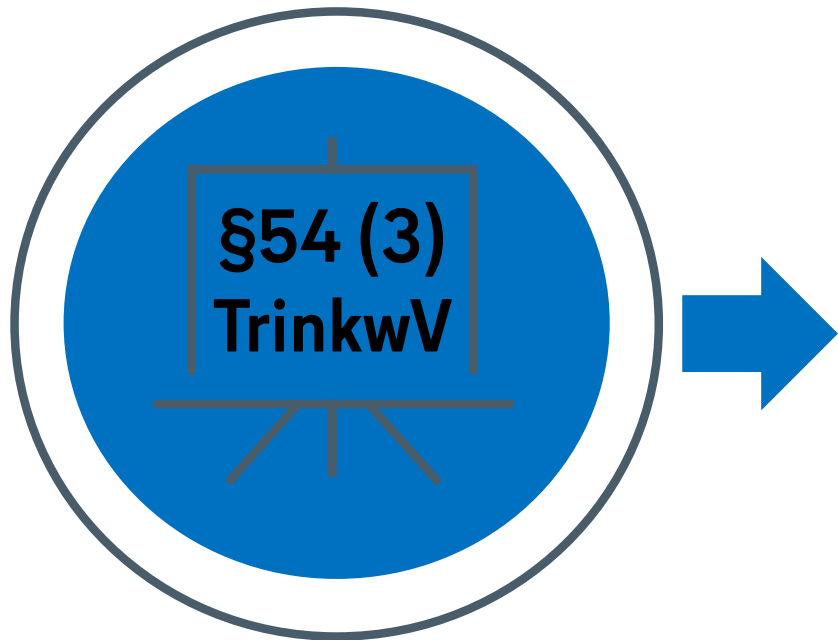
Hinsichtlich der Beurteilung und Bearbeitung von Verlängerungsanträgen (§ 38 Absatz 6 TrinkwV) alle sechs Jahre wird von den befragten Gesundheitsämtern ein mittlerer Zeitaufwand von 480 Minuten pro Jahr und pro Wasserversorgungsanlage zum Lohnsatz von 42,60 Euro pro Stunde angenommen. **Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Gesundheitsämter wird vom Statistischen Bundesamt mit ca. 813 000 Euro berechnet**

§54 (2)  
TrinkwV  
Nr.5

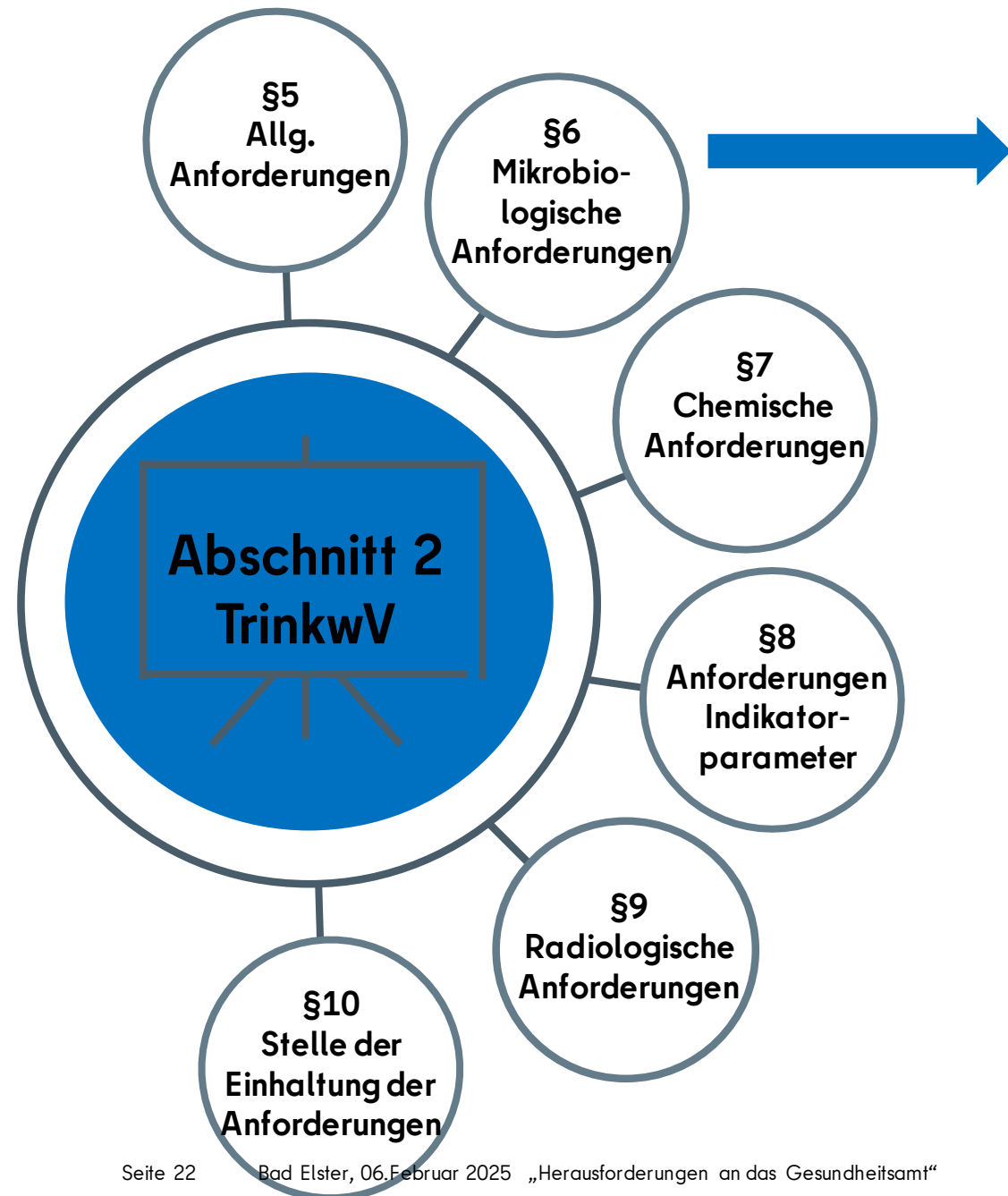
5. Gebäude WVA, wenn  
das TW im Rahmen einer  
öffentlichen Tätigkeit  
bereitgestellt wird.



# Überwachung durch das Gesundheitsamt ( § 54 TrinkwV) -2-



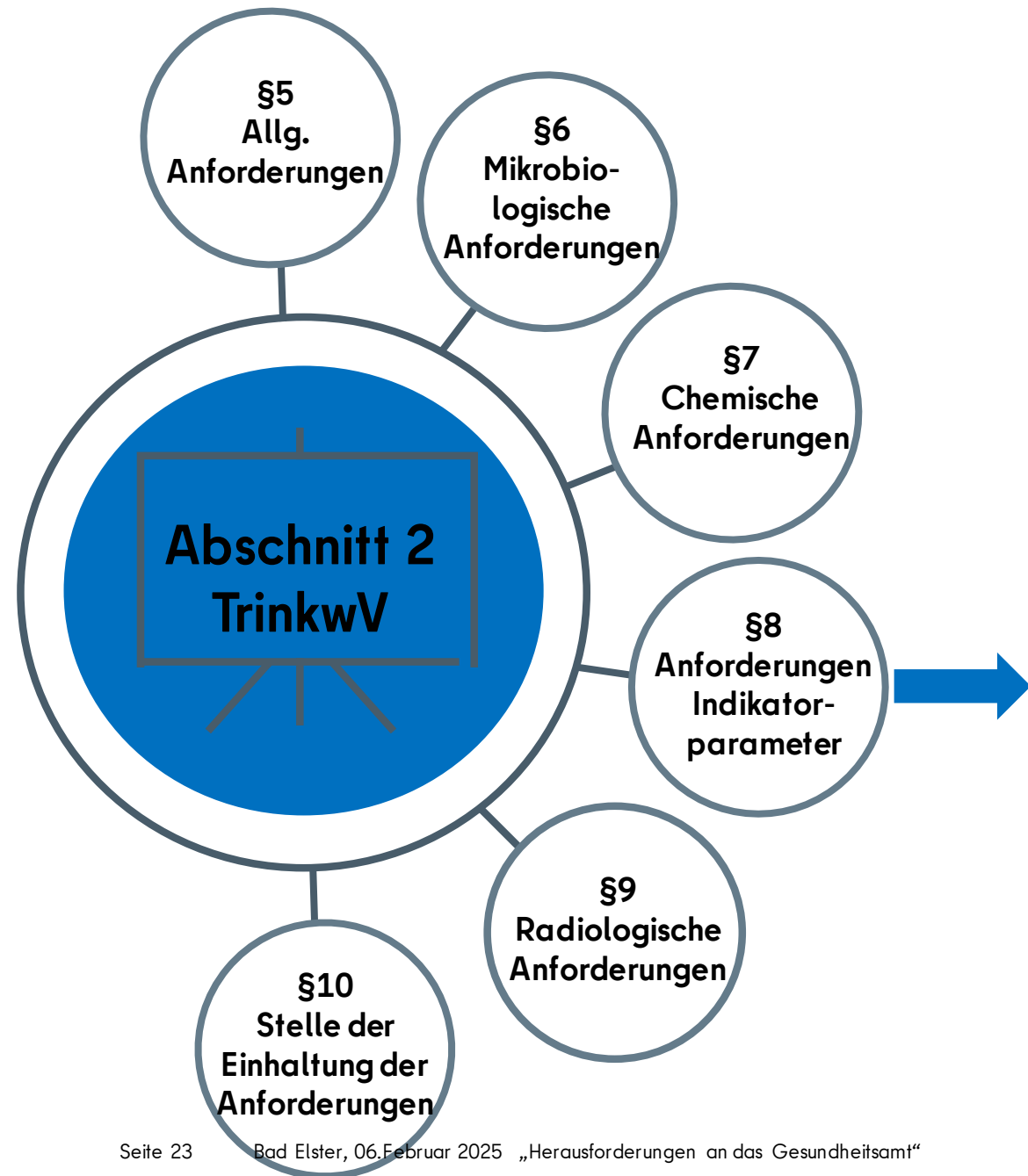
Mobile Wasserversorgungsanlagen und Gebäudewasserversorgungsanlagen **kann das Gesundheitsamt** über die in Absatz 2 Nummer 4 und 5 bezeichneten Fälle hinausgehend in die Überwachung einbeziehen, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach Abschnitt 2 erforderlich ist.



(1) Im TW dürfen Krankheitserreger im Sinne des §2 Nummer 1 des IfSG, die durch TW übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

(4) Wird dem GA bekannt, dass im TW eines Wasserversorgungsgebietes Mikroorganismen vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in der TrinkwV kein Grenzwert festgelegt ist, so legt das GA für das betroffene Wasserversorgungsgebiet unter Beachtung von Absatz 1 einen Höchstwert fest, der nicht überschritten werden darf.





## §8 (1) TrinkwV Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter

Im Trinkwasser müssen die in Anlage 3 festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter eingehalten sein. Dies gilt nicht für den technischen Maßnahmenwert für *Legionella spec.* in Anlage 3 Teil II und den Referenzwert für somatische Coliphagen in Anlage 3 Teil II.

Hiervon unberührt bleiben die Verpflichtungen u.a. nach...

... §31 TrinkwV Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionellen

... §51 TrinkwV Handlungspflichten des Betreibers in Bezug auf Legionella spec.

... §52 Informationen der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder Erreichen des technischen Maßnahmenwerts

... §53 TrinkwV Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec.

... §68 TrinkwV Besondere Maßnahmen des Gesundheitsamtes in Bezug auf Legionella spec.



## Maßnahmen bei Kenntnis von mikrobiologischen Grenzwertüberschreitungen

- Die Verantwortlichkeit liegt grundsätzlich beim Betreiber der Anlage!
- Seitens des GA gibt es keine Vorschläge zur Sanierung der Anlage!
- Der Betreiber erhält ggf. Hinweis zur Hinzuziehung von Fachpersonal, welche dann erforderliche Maßnahmen vorschlagen (Haftung/Gewährleistung).
- Wie der Betreiber die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Trinkwasserqualität sicherstellt, obliegt ihm.
- Gesundheitsamt erwartet Nachuntersuchung und fordert diese auch ein.

## Herausforderungen an das Gesundheitsamt:

- Identifikation des Betreibers von bestimmten Wasserversorgungsanlagen.
- Zuständigkeitspingpong Eigentümer, Hausverwalter, Betreiber.
- Zum Teil fehlende juristische Unterstützung seitens der eigenen Verwaltung.
- Betreiber öffentlicher/gewerblicher Einrichtungen (z.B. Hotels, Fitness-Studios, etc.)
- Festlegung von Höchstwerten bei fehlenden Grenzwerten.
- Bewältigung zunehmender Aufgaben bei fehlenden, tatsächlichen Ressourcen.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

**BERLIN**

